

# AMTSBLATT

**Nr. 17/2017    Ausgegeben am 02.06.2017 Seite 109**



■ **Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz**

■ **Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf**

■ **Bezugsquelle: Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter [www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)**



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

## Inhalt:

1. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Verkehr des Landkreises Mayen-Koblenz am 06.06.2017  
*Seite 110*
2. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 07.06.2017  
*Seite 111*
3. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Schulträgerausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 08.06.2017  
*Seite 112*
4. Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Musikschulgebühren an der Kreismusikschule Mayen-Koblenz vom 15.05.2017  
*Seite 113 – 118*
5. Bekanntmachung der Schulordnung des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz vom 15.05.2017  
*Seite 119 – 122*
6. Nachrichtliche Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig am 12.06.2017  
*Seite 123*

## Bekanntmachung

Am Dienstag, 06.06.2017, 14:30 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Verkehr des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

## Tagesordnung

1. Zukunftsentwicklung der Deponie Eiterköpfe;
  1. Änderung der Verbandsordnung
  2. Gründung einer Tochter-GmbH

Koblenz, 22.05.2017

gez. Burkhard Nauroth  
Erster Kreisbeigeordneter

## **Bekanntmachung**

Am Mittwoch, 07.06.2017, 13:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

## **Tagesordnung**

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. "Haus des Jugendrechts" - Vorstellung des Konzeptes und der Arbeit
3. Vorstellung des Projektes "GemüseAckerdemie"; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion
4. Entwicklung einer kommunalen Jugendstrategie "JES! Eigenständige Jugendpolitik - mit PEP vor Ort" - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion
5. Aktueller Sachstand zur Umsetzung der Inklusion an Schulen im Landkreis Mayen-Koblenz; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion
6. Kreiszuspruch für den Neubau einer 2-gruppigen kommunalen Kindertagesstätte in Nickenich
7. Kreiszuspruch für die Schaffung von neuen Plätzen für Kinder unter drei Jahren in der kath. Kindertagesstätte St. Josef in Mertloch
8. Verschiedenes

Koblenz, 29.05.2017

gez. Burkhard Nauroth  
Erster Kreisbeigeordneter

## **Bekanntmachung**

Am Donnerstag, 08.06.2017, 15:00 Uhr, findet im Mehrzweckraum im Erdgeschoss der Realschule plus und Fachoberschule Untermosel Kobern-Gondorf, Obermarkstraße 56, 56330 Kobern-Gondorf, eine öffentliche Sitzung des Schulträgerausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

## **Tagesordnung**

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Vorstellung Kriterienberechnung Haushalt 2018
3. Aktueller Sachstand zur Umsetzung der Inklusion an Schulen im Landkreis Mayen-Koblenz; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion
4. Verschiedenes

Koblenz, 30.05.2017

gez. Dr. Alexander Saftig  
Landrat

## Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz hat am 15.05.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### Änderung der Satzung

#### **des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz über die Erhebung von Musikschulgebühren an der Kreismusikschule Mayen-Koblenz vom 15.05.2017**

#### **1. Allgemeines**

Die Kreismusikschule Mayen-Koblenz erhebt von den Benutzern zur teilweisen Deckung der durch die Einrichtung und den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Benutzungsgebühren. Das Angebot wird mit öffentlichen Mitteln erheblich gefördert.

#### **2. Gebührenpflichtige, -pflicht**

**2.1** Gebührenpflichtige sind die Teilnehmer/innen am Unterricht der Musikschule, bei Minderjährigen der/die gesetzliche/n Vertreter/in im Sinne einer Gesamtschuldnerschaft nach § 421 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

**2.2** Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit Beginn des Schuljahres zum 01.08. und endet zum 31.07. des Folgejahres. Bei Aufnahme in die Musikschule während des Schuljahres beginnt die Gebührenpflicht am 1. des Monats, in den die Aufnahme fällt.

#### **3. Höhe der Gebühren**

<b>3.1 in der Grundstufe (Elementarbereich)</b>					
	<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Unterrichts- minuten wöchentlich</b>	<b>Monatliche Kosten in EUR</b>	<b>Abbucher- rate 1/10 in EUR</b>	<b>Schuljahres- gebühr in EUR</b>
3.1.1	<b>Babygarten</b> (Eltern-Kind-Musizieren, mit Kindern von 6-18 Monaten) <i>bei Gruppen mit 5-12 Kindern</i>	50	<b>25,00</b>	30,00	300,00
	<i>bei Gruppen mit 4 Kindern (Mindestbelegung)</i>	30			
3.1.2	<b>Music Family</b> (Eltern-Kind-Musizieren, mit Kindern von 18-48 Monaten) <i>bei Gruppen mit 5-12 Kindern</i>	50	<b>25,00</b>	30,00	300,00
	<i>bei Gruppen mit 4 Kindern (Mindestbelegung)</i>	30			
3.1.3	<b>Musikalische Früherziehung</b> ( <b>MFE</b> ; 2-jährige Ausbildung) Musikalische Grundausbildung ( <b>MGA</b> ; 2-jährige Ausbildung) Fit für's Instrument ( <b>FFI</b> ; 1-jährige Ausbildung) <i>bei Gruppen mit 5-12 Kindern</i>	50	<b>25,00</b>	30,00	300,00
	<i>bei Gruppen mit 4 Kindern (Mindestbelegung)</i>	30			
3.1.4	Andere <b>elementare Kurse</b> zur Vorbereitung auf den Instrumentalunterricht bei einer Belegung ab 5 Kindern	50	<b>25,00</b>	30,00	300,00

### 3.2 Instrumental- und Vokalunterricht für Kinder und Jugendliche in der Unter-, Mittel- und Oberstufe sowie Musiktherapie

Unterrichtsform		Unterrichtsdauer in Minuten pro Woche	Monatliche Kosten in EUR	Abbucherrate 1/10 in EUR	Schuljahres- gebühr in EUR	
<b>Einzelunterricht</b>		30	<b>66,00</b>	79,20	792,00	
		45	<b>97,50</b>	117,00	1.170,00	
<b>Gruppenunterricht</b>	<b>Unterricht mit 2 Schüler/innen</b>	30	<b>35,50</b>	42,60	426,00	
		45	<b>50,00</b>	60,00	600,00	
		60	<b>67,50</b>	81,00	810,00	
	<b>Gruppe mit 3 Schüler/innen</b>	45	<b>36,00</b>	43,20	432,00	
		60	<b>45,00</b>	54,00	540,00	
	<b>Gruppe mit 4 Schüler/innen</b>	45	<b>28,00</b>	33,60	336,00	
		60	<b>36,00</b>	43,20	432,00	
	<b>Gruppe ab 5 Schüler/innen</b>	60	<b>30,00</b>	36,00	360,00	
	<b>Kinderchor</b> (ohne Hauptfachunterricht)		45	<b>13,50</b>	16,20	162,00
	<b>Instrumentale Orientierungsstufe (IOS)</b> (Gruppe mit 5-8 Schüler/innen)		45	<b>45,00</b>	54,00	540,00

### 3.3 Zuschläge auf die Gebühren für Instrumental- und Vokalunterricht

3.3.1 Erwachsene zahlen einen Zuschlag von 20% auf die Gebühren für Kinder und Jugendliche. Der Zuschlag für Erwachsene wird ab der Vollendung des 18. Lebensjahres erhoben, es sei denn, dass der/die Gebührenpflichtige sich noch in Ausbildung befindet. Dies ist der Geschäftsstelle schriftlich nachzuweisen (**z.B. Schul- oder Studienbescheinigung**).

3.3.2 Schüler/innen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Mayen-Koblenz zahlen einen Zuschlag von 20 % auf ihre Unterrichtsgebühr. Dieser Zuschlag gilt nicht für die Kurse der Elementarstufe unter 3.1.

### 3.4 Kursgebühren

Für spezielle Kurse sowie Einzelveranstaltungen, insbesondere in öffentlichen Bildungseinrichtungen oder für gemeinnützige Institutionen im Kreisgebiet, werden Einzelfallkalkulationen mit dem Ziel der Kostendeckung durchgeführt.

### 3.5 Ensembleunterricht

	Unterrichtszeit	Monatliche Kosten in EUR	Abbucher- rate 1/10 in EUR	Schuljahres- gebühr in EUR
ohne Hauptfachunterricht	nach Absprache	5,00	6,00	60,00
mit Hauptfachunterricht – Termine und Dauer nach Absprache	<b>kostenfrei</b>			

### 3.6 Studienvorbereitende Ausbildung

	Unterrichtszeit	Monatliche Kosten in EUR	Abbucher- rate 1/10 in EUR	Schuljahres- gebühr in EUR
mit Hauptfach-, Nebenfach- (Gesang oder Klavier) und Theorieunterricht	90	150,00	180,00	1.800,00

### 3.7 Probestunden und Beratungsstunden

3.7.1 im Instrumental- und Vokalunterricht vor Anmeldung an der Kreismusikschule sind nach Terminvereinbarung möglich. Eine Probestunde ist kostenfrei.

3.7.2 im Elementarbereich durch Besuch im laufenden Unterricht sind nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung bei der Geschäftsstelle und in Absprache mit der Lehrkraft möglich. Ein einmaliger Besuch ist kostenfrei = Schnupperstunde. Die anschließende Teilnahme am Unterricht löst die Gebührenpflicht aus.

## 4. Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

Die Ermäßigung betrifft nur die Gebühren für den Unterricht von Familien mit Kindern und Jugendlichen im Unterricht bei der Kreismusikschule.

Eine Ermäßigung der Zuschläge nach Ziffer 3.3 findet nicht statt.

### 4.1 Mehrfachermäßigung

Die Mehrfachermäßigung gilt ab dem zweiten Hauptfach und beträgt 15 %.

Dabei gilt das Fach mit der höchsten Monatsgebühr als Erstfach.

### 4.2 Familienermäßigung

Für Familien, aus denen mehrere Kinder oder Kinder und Eltern die Kreismusikschule besuchen, wird eine Familienermäßigung gewährt. Sie beträgt:

für das 2. Mitglied	15 %
für das 3. und 4. Mitglied	60 %
für das 5. und 6. Mitglied	75 %
ab dem 7. Mitglied	100 %

Als erstes Mitglied gilt das Mitglied mit der höchsten Gebührensumme, als zweites Mitglied gilt das Mitglied mit der zweithöchsten Gebührensumme und so fort.

Begrenzung der Ermäßigung bei Unterricht für Kinder und Eltern:

Ist in der Familienermäßigung ein erwachsener Elternteil einbezogen, so wird die Ersparnis an dessen Musikschulgebühr auf 25 EUR pro Monat begrenzt.

### 4.3 Ermäßigungen für Nachwuchs aus Mitgliedsvereinen des Kreismusikverbands Mayen-Koblenz

Kinder und Jugendliche, die Mitglieder der Nachwuchsgruppen der im Kreismusikverband Mayen-Koblenz organisierten Musikvereine sind, können über den Verband angemeldet werden. Der Verband bestätigt mit seiner Anmeldung das musikalische Engagement der Kinder und Jugendlichen in ihren örtlichen Nachwuchsvereinen und die Teilnahme an den Lehrgängen. Die Ermäßigung zur Förderung der musikalischen Ausbildung dieser Nachwuchsgruppen beträgt 15 %.

#### 4.4 Ermäßigung für Senioren

Für Empfänger/innen der gesetzlichen Altersrente bzw. Pension sowie Grundsicherung im Alter entfällt der Erwachsenenzuschlag (3.3.1).

#### 4.5 Sozialermäßigung

Die Unterrichtsgebühren für Kinder und Jugendliche können aus wirtschaftlichen Gründen des Schülers/der Schülerin bzw. dessen Erziehungsberechtigten ermäßigt werden.

4.5.1 Für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II ohne Zuschläge nach § 24 SGB II und für Familien, deren Einkommen unterhalb der einfachen Einkommensgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt liegt, werden die **Gebühren um 75 % ermäßigt**.

4.5.2 Für Familien, deren Einkommen unterhalb der folgenden Einkommensgrenzen liegt, werden die **Gebühren um 50 % ermäßigt**.

Für Kinder und Jugendliche, die im Haushalt **beider** unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigten leben, beträgt die Einkommensgrenze bei einem Kind 26.500 EUR zuzüglich 3.750 EUR für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten Kindergeld erhalten.

Für Kinder und Jugendliche, die im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, beträgt die Einkommensgrenze 22.750 EUR bei einem Kind zuzüglich 3.750 EUR für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten Kindergeld erhalten.

Für Kinder und Jugendliche, die im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt, beträgt die Einkommensgrenze 26.500 EUR bei einem Kind zuzüglich 3.750 EUR für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten Kindergeld erhalten.

Die Sozialermäßigung wird auf schriftlichen Antrag der Gebührenpflichtigen gewährt.

Maßgebend für den Beginn des Bewilligungszeitraumes ist der 1. des Monats, in den die Antragstellung fällt. Der Antrag gilt mit dem Eingang der Antragsunterlagen bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule als gestellt.

Der Bewilligungszeitraum endet grundsätzlich zum Schuljahresende, sofern im Bewilligungsbescheid kein anderes Enddatum festgesetzt wird. Für eine anschließende Weitergewährung der Sozialermäßigung ist ein neuer Antrag erforderlich.

Das maßgebliche Einkommen entspricht der Summe aller positiven Einkünfte der Familie (Brutto abzüglich Werbungskosten) im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommenssteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkommensarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Das Einkommen ist schriftlich durch Vorlage der jüngsten Lohn-/Einkommenssteuerbescheide oder Jahresverdienstbescheinigungen nachzuweisen. Werbungskosten werden einkommensmindernd berücksichtigt und zwar ohne Nachweis in Höhe des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Arbeitnehmer-Pauschbetrages.

Bildungsgutscheine (Gutscheine zur Bildung und Teilhabe) können bei voller Inanspruchnahme direkt zwischen der ausgebenden Stelle und der Kreismusikschule Mayen-Koblenz verrechnet werden.

#### 4.6 Zusammentreffen von mehreren Ermäßigungen

Besteht ein Anspruch sowohl auf Mehrfach- als auch auf Familienermäßigung, werden die Ermäßigungen nacheinander gewährt. Zuerst wird die Mehrfachermäßigung errechnet, danach wird auf den so ermittelten Betrag die Familienermäßigung angewandt. Sofern Sozialermäßigung zu gewähren ist, findet keine Mehrfach- oder Familienermäßigung mehr statt.



## 5. Zahlungsweise

### 5.1 Gebührenbescheide

Die Unterrichtsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Bescheide werden durch die EDV erstellt. Eine Unterschrift für die Rechtswirksamkeit ist nicht notwendig. Die Veranlagung erfolgt durch eine im September zu erstellende Jahresrechnung für das gesamte Schuljahr. Im Laufe des Jahres auftretende Änderungen (z.B. An- und Abmeldungen, Ummeldungen etc.) werden mittels gesonderter Änderungsrechnungen berücksichtigt.

### 5.2 Gebühreneinzug in 10 Raten

Die Jahresgebühren werden aus Gründen der Kosteneinsparung im Wege des **Lastschriftinzugsverfahrens in 10 Raten zwischen September und Juni** erhoben. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 15.ten des Monats, beginnend mit dem 15.9. und endend am 15.6. Die Gebührenpflichtigen erteilen der Kreismusikschule dafür eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung. Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift erstellt die Kreismusikschule eine Zahlungsaufforderung. Rücklastschriftgebühren für Stornobuchungen, die die Kreismusikschule nicht zu vertreten hat, sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

### 5.3 Gebührenempfänger, Ausschluss von Barzahlung

Gebührenempfänger ist der Zweckverband Kulturforum Mayen-Koblenz, Abteilung Kreismusikschule, ausschließlich durch Bankgutschrift. Er führt keine Barkasse. **Lehrkräfte sind nicht zur Annahme von Zahlungen berechtigt.**

## 6. Abgeltung von Unterrichtsausfall

Die Gebühren sind Schuljahresgebühren – kalkuliert auf mindestens 35 Unterrichtswochen im Schuljahr.

Fällt der Unterricht durch von der Musikschule zu vertretende Gründe (zum Beispiel Krankheit oder Sonderurlaub der Lehrkraft, Fortbildung) aus, wird eine Vertretung zur Verfügung gestellt bzw. Nachholstunden vereinbart. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, wird **auf Antrag 1/35 der Schuljahresgebühr ab der dritten ausgefallenen Stunde im Schuljahr** erstattet. Die Erstattung erfolgt zum Schuljahresende, der Antrag ist bis zum 31. Juli des Jahres formlos an die Geschäftsstelle zu stellen. Ein Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn der/die Schüler/in den von der Kreismusikschule angebotenen Ersatztermin nicht wahrnimmt.

Die **Ferien- und gesetzlichen Feiertage zählen nicht als Unterrichtsausfall**. Ebenso nicht der letzte Freitag vor den Sommerferien, an dem in der Regel kein Unterricht mehr stattfinden kann.

Da viele Unterrichtsräume an beweglichen Ferientagen, sogenannte „Brückentage“ und Karnevalstage, nicht zugänglich sind, zählen diese Tage als Unterrichtsausfall, der von der Musikschule zu vertreten ist.

## 7. Nutzungsgebühr für Instrumente

Im Rahmen ihrer Bestände kann die Musikschule Instrumente gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr an neue Instrumentalschüler/innen verleihen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Leihzeit soll ein Schuljahr nicht überschreiten. Längere Laufzeiten sind möglich, sofern das ausgeliehene Instrument nicht von Neuschüler/innen benötigt wird.

Für die Überlassung ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag zwischen der Musikschule und dem/der Benutzer/in bzw. dessen/deren gesetzliche/r Vertreter/in abzuschließen, der nähere Einzelheiten über Pflege der Instrumente und Haftung bei Beschädigung regelt.

Die Nutzungsgebühren betragen für alle Instrumente im ersten Jahr der Leihe 15 EUR monatlich. Im zweiten und jedem weiteren Jahr der Leihe beträgt die Gebühr 20 EUR monatlich.

## 8. Aufnahmegebühr und Gebühr für außerordentliche Kündigung

8.1 Für die erstmalige Aufnahme an der Kreismusikschule wird eine Gebühr von einmalig 5 EUR erhoben.

8.2 Für die Bearbeitung von außerordentlichen Kündigungen nach Ziffer 7.3 der Schulordnung wird eine Gebühr von 30 EUR pro Unterrichtsvertrag erhoben.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft. Die vorherige Gebührensatzung in der Fassung vom 14.05.2012 tritt mit dem 31.07.2017 außer Kraft.

**Andernach, 15.05.2017**

**gez. Klaus Bell**  
**Verbandsvorsteher**

### **Hinweis:**

**Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf Folgendes hingewiesen:**

**Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn**

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder**
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz, Breite Str. 109, 56626 Andernach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.**

**Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.**

## **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz hat am 15.05.2017 folgende Schulordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## **SCHULORDNUNG**

### **1. Aufgabe der Musikschule**

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene des Landkreises Mayen-Koblenz sowie seiner Städte und Verbandsgemeinden. Sie legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler/innen Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Besonders begabte Schüler/innen erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann. Die Musikschule steht allen Bürgern/innen des Landkreises Mayen-Koblenz zur Benutzung offen. In besonderen Fällen können auch Personen mit Wohnsitz außerhalb des Kreisgebietes zum Unterricht zugelassen werden.

### **2. Aufbau und Gliederung der Musikschule, Fächerangebot**

Der Aufbau und die Lehrinhalte orientieren sich an den Strukturplänen und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

#### **2.2 Die Ausbildung erfolgt in Stufen:**

##### **2.2.1 Grundstufe (Elementarbereich)**

Babygarten, Music Family als Eltern-Kind-Kurse. Musikalische Früherziehung sowie Projektkurse zur Vorbereitung auf die Grundschule oder zur Vorbereitung auf den Instrumental- und Vokalunterricht.  
Alter: ab dem 6. Lebensmonat bis zur Einschulung und im ersten/zweiten Grundschuljahr.

##### **2.2.2 Instrumental- und Vokalunterricht in Unter-, Mittel- und Oberstufe**

Der Instrumentalunterricht ist gegliedert in Unter-, Mittel- und Oberstufe mit einer Regeldurchlaufzeit von jeweils ca. 4 Jahren.

##### **2.2.3 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)**

Schüler/innen, die ein Musikstudium anstreben, erhalten auf Antrag eine besonders intensive musikalische Ausbildung, die neben dem Haupt- und Nebenfach für die Aufnahmeprüfung an Musikhochschulen relevante Theorie beinhaltet. Die SVA umfasst eine wöchentliche Unterrichtseinheit von 90 Minuten. Die Teilnahme an einem Ensemblefach ist vorgeschrieben. Über den Antrag auf Aufnahme der SVA entscheidet die Schulleitung auf Vorschlag der Fachlehrkraft.

#### **Grundsatz des Gruppenunterrichts**

Als Unterrichtsform wird vorzugsweise der Gruppenunterricht mit zwei bis vier Teilnehmern/innen gewählt. Auf Wunsch oder bei pädagogischer Notwendigkeit ist auch die Erteilung von Einzelunterricht möglich.

#### **2.2.4 Musiktherapie**

In der Musiktherapie wird Musik eingesetzt, um eine therapeutische Wirkung zu erzielen, etwa bei Kindern mit Entwicklungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten, bei Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen oder im geriatrischen Bereich, z.B. bei Demenzerkrankungen. Je nach den spezifischen Bedürfnissen finden musiktherapeutische Angebote als Einzel- oder Gruppentherapie statt.

### **2.3 Weitere Angebote (auf Nachfrage)**

- Nachwuchsausbildung für Musikvereine und Chöre
- Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen und Kindergärten (z.B. Bläser- und Streicherklassen, Musik-AG, MusiKita) sowie pädagogische Konzepte für Ganztagschulen
- Themenspezifische und zeitlich festgelegte Projekte (Workshops, Kurse)
- Musikalische Gestaltung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen

## 2.4 Ergänzungsfächer

- Ensembles (Instrumentalkreise, Chor, Bands, Orchester)
- Musiktheoriekurse außerhalb der Studienvorbereitenden Ausbildung

Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bietet die KMS vielfältige Ergänzungsfächer an. Alle Instrumentalschüler/innen sollen nach Erreichen eines bestimmten Leistungsstandes an einem Ergänzungsfach teilnehmen. Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern der Musikschule steht auch Interessenten/Interessentinnen offen, die keinen Instrumentalunterricht der Musikschule besuchen.

## 2.5 Talentförderung

Zur adäquaten Förderung bei besonders herausragender Begabung eines/r Schülers/Schülerin verfügt die Kreismusikschule über ein Budget zur Talentförderung. Die Zuteilung eines Unterrichtsplatzes in der Talentförderung und die Bewilligung entsprechender Fördergelder richtet sich nach den Regelungen für die Talentförderung an der Kreismusikschule Mayen-Koblenz. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Förderstufe besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

## 3. Unterrichtszeitraum

### 3.1 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule entspricht dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen.

Es beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise für die Musikschule, d.h. diese Zeiten sind unterrichtsfrei. Dies gilt auch für die von den allgemeinbildenden Schulen und Kindergärten individuell einsetzbaren beweglichen Ferientage. **Am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien findet kein Unterricht statt.**

### 3.2 Unterrichtstage und Benutzungszeiten

Der Unterricht wird grundsätzlich montags bis freitags, in Ausnahmefällen auch am Wochenende erteilt.

## 4. Unterrichtsstätten, Aufsicht, Haftungsregelung

### 4.1 Raumträgerschaft

**Die Musikschule verfügt nicht über eigene Schulräume.** Der Unterricht wird überwiegend in Räumen der allgemeinbildenden Schulen der Städte und Verbandsgemeinden sowie in Kindergärten und Gemeindehäusern etc. erteilt. Von dort werden Benutzungszeiten vorgegeben, auf die die Musikschule regelmäßig keinen Einfluss nehmen kann. Die Hausordnungen der jeweiligen Unterrichtsstätten gelten auch für die Musikschule und ihre Schüler/innen.

### 4.2 Aufsicht

Eine **Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.** Für den Hin- und Heimweg sowie Wartezeiten vor und nach dem Unterricht sind die Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst verantwortlich.

### 4.3 Ausschluss von Versicherung

Die **Schüler/innen der Kreismusikschule** sind gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich aus der Teilnahme am Unterricht, an Schulveranstaltungen und auf dem Hin- und Rückweg ergeben, durch den Schulträger **nicht versichert.** Da die Teilnahme am Angebot der Musikschule in den privaten Freizeitbereich der Kunden der Musikschule fällt, muss hierfür selbst Vorsorge getroffen werden. Die Musikschule übernimmt in diesem Bereich keinerlei Haftung.

## 5. Anmeldung/Ummeldung

### 5.1 Form

An- und Ummeldungen an die Kreismusikschule sind auf einem entsprechenden Vordruck an die Geschäftsstelle der Kreismusikschule Mayen-Koblenz zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern/innen ist die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich. **Die An- und Ummeldung ist laufend möglich.** Die Kreismusikschule Mayen-Koblenz bestätigt schriftlich den Erhalt der An- bzw. Ummeldung. Mit **Versand** dieser **Bestätigung gilt die An- bzw. Ummeldung als verbindlich.**

### 5.2 Unterrichtsvertrag

**Der Unterrichtsvertrag gilt als zustande gekommen, sobald die erste Unterrichtseinheit gehalten, das heißt, die erste Leistung durch die Kreismusikschule erbracht worden ist.** Mit der Unterzeichnung des An- und Ummeldeformulars erkennt der/die Schüler/in bzw. Erziehungsberechtigte den Inhalt der Schulordnung und der Gebührensatzung der Kreismusikschule Mayen-Koblenz als verbindliche Vertragsgrundlage an.

## 6. Unterrichts- und Aufnahmebedingungen

### 6.1 Aufnahmezeitpunkt

Aufnahmen neuer Schüler/innen und Ummeldungen sind im Rahmen der Kapazitäten zu jedem Monatsbeginn möglich.

### 6.2 Verfügbarkeit

Die Zahl der Neuaufnahmen ist auf die vorhandenen Plätze beschränkt. Weitere Anmeldungen werden auf einer Warteliste geführt und freiwerdenden Plätzen zugeteilt.

Ein Anspruch auf

- Aufnahme in die Musikschule
- Unterricht in einem bestimmten Fach bzw. einer bestimmten Unterrichtsform
- Einzelunterricht, Partnerunterricht, Gruppenunterricht mit einer bestimmten Stärke, Unterrichtsdauer
- Zuteilung zu einem/einer bestimmten Lehrer/in
- Unterricht an einem bestimmten Ort, einem bestimmten Tag und zu einem bestimmten Zeitpunkt

besteht nicht. Die Musikschule ist jedoch bemüht, den Wünschen der Schüler/innen -soweit organisatorisch möglich- Rechnung zu tragen.

## 7. Abmeldung (Kündigung)

### 7.1 Allgemeine Kündigungsfristen, Schnupperphase und Form der Kündigung

Die ersten drei Unterrichtsmonate eines Schülers/einer Schülerin in einem Fach gelten als Schnupperphase. Nach dieser Zeit kann erstmals gekündigt werden. Die Kündigung muss bis spätestens zum 15.ten des dritten Monats schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule eingegangen sein.

Nach Ablauf der Schnupperphase ist die ordentliche Kündigung jeweils zum Schulhalbjahr (zum 31.01. und 31.07.) mit der entsprechenden Gebührenveranlagung möglich. Die ordentliche Kündigung muss **spätestens bis 31.12. (Abmeldezeitpunkt 31.01.)** bzw. bis **spätestens 01.06. (Abmeldezeitpunkt 31.07.)** **schriftlich** bei der **Geschäftsstelle** der Kreismusikschule Mayen-Koblenz eingegangen sein. Ansonsten gilt der Vertrag für ein weiteres Schulhalbjahr fort. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend. **Lehrkräfte sind nicht zur Annahme von Abmeldungen berechtigt. Mündliche oder telefonische Abmeldungen sowie einfaches Fernbleiben vom Unterricht werden nicht als wirksame Kündigung anerkannt.**

### 7.2 Schnuppermonate und Kündigungsfristen in der Elementarstufe

Bei erstmaliger Aufnahme in die Musikschule gelten in den Kursen der Musikalischen Frühförderung (Babygarten und Music Family) sowie in der Musikalischen Früherziehung und den weiteren Elementarkursen die **ersten drei kalendermäßigen Monate ab Unterrichtsbeginn als Schnuppermonate**. Innerhalb dieses Zeitraums kann jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss bis spätestens zum 15.ten des Monats schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule eingegangen sein. Nach dem 15. des dritten kalendermäßigen Monats ist die ordentliche Kündigung gem. Ziffer 7.1. möglich.

### 7.3 Außerordentliche Kündigungen

Ausnahmsweise kann eine außerordentliche Kündigung zugelassen werden, wenn der dadurch frei werdende Platz unmittelbar mit einem Neuschüler/einer Neuschülerin besetzt werden kann.

## 8. Teilnahmevoraussetzungen, Ausschlussgründe

### 8.1 Besitz von Instrumenten und Noten

Grundsätzlich müssen Schüler/innen bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Unsere Instrumentallehrer/innen beraten gerne. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente werden im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule zur Nutzung an Neuschüler/innen überlassen. Die Nutzungsgebühr regelt die Musikschulgebührensatzung und die Nutzungsbedingungen werden in einer eigenen Vereinbarung mit den Gebührenpflichtigen festgehalten. Auch Noten und Lehrbücher sind auf Empfehlung unserer Lehrkräfte im Rahmen des Unterrichts regelmäßig anzuschaffen. Aus urheberrechtlichen Gründen ist die Anschaffung eigener Materialien seitens der Schüler/innen notwendig.

### 8.2 Verhinderung

Die Schüler/innen sollen regelmäßig und pünktlich am Unterricht - Ergänzungsfächer eingeschlossen - teilnehmen. Bei Verhinderung am Unterrichtsbesuch wird um rechtzeitige Mitteilung an die Lehrkraft oder die Geschäftsstelle der Musikschule gebeten.

### **8.3 Ausschluss aus pädagogischen Gründen**

Häufiges unentschuldigtes Fehlen, Disziplinlosigkeit, mangelnde Leistungen und unsoziales Verhalten, das den geordneten Schulbetrieb stört, kann zum Ausschluss aus der Musikschule führen. In akuten Fällen von Disziplinlosigkeit vor oder während des Unterrichts (z.B. Handgreiflichkeiten gegenüber anderen Teilnehmern/innen oder Lehrkräften) ist die Lehrkraft der Kreismusikschule berechtigt, den/die betreffende/n Schüler/in sofort von der Unterrichtsstunde auszuschließen.

### **8.4 Ausschluss bei Gebührenrückstand**

Ein Ausschluss vom Unterricht seitens der Musikschule tritt ein, wenn die Gebührenpflichtigen mit den Gebühren für drei Abbucherraten im Rückstand sind.

### **8.5 Schulveranstaltungen, Öffentliches Auftreten**

Von der Kreismusikschule angesetzte Veranstaltungen (Schülervorspiele, -konzerte, Projektwoche) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Der Unterricht von mehreren Instrumentalschülern/innen kann hierfür zeitlich begrenzt und soweit pädagogisch erforderlich zusammengelegt werden. Dies gilt auch für Ensemble- und Theorieübungen.

Öffentliches Auftreten als Schüler/in der Kreismusikschule, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Kreismusikschule erteilten Fächern sollen mit der Lehrkraft abgestimmt werden.

## **9. Gesundheitsbestimmungen**

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für die allgemeinbildenden Schulen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Die Schulordnung in der Fassung vom 01.02.2011 tritt zum 31.07.2017 außer Kraft.

**Andernach, 15.05.2017**

**gez. Klaus Bell**  
**Verbandsvorsteher**

Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 07.06.2017 in der Zeitung „Blick aktuell“ Ausgabe Mendig.  
NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes.

## **Öffentliche Sitzung / Nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig**

**am Montag, 12.06.2017, 17:30 Uhr**

**im Ratssaal der Stadt Mendig, Marktplatz 5, 56743 Mendig (rechts neben den Ratsstuben)**

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Verlegung einer Erschließungsstraße im Bereich des Alten Fort
  - a) 2. Änderung des Bebauungsplanes "Konversionsgebiet Flugplatz Mendig" gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB
  - b) Abschluss des städtebaulichen Vertrages
  - c) Auftragsvergabe an Planungsbüro
  
2. Mitteilungen

Mendig, den 01.06.2017

Jörg Lempertz

Verbandsvorsteher